

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Geschäftsbereich II – Finanzen und Eigentumsverwaltung

Betr.: Verordnung betreffend die Einhebung der
Spielplatz-Ausgleichsabgabe gemäß NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.

VERORDNUNG

über die Einhebung einer Spielplatz-Ausgleichsabgabe für die Stadt Wiener Neustadt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Auf Grund des § 42 Abs. 3 und § 66 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 42 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird die Spielplatzausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten mit EUR 250,--/m² festgesetzt.

§ 2

Gemäß § 42 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. hat der Bauwerber aufgrund der mit letztinstanzlichem Bescheid der Behörde nach § 2 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. getroffenen Feststellung gemäß § 66 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem Grundstück nach § 66 Abs. 3 oder 5 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. möglich ist und auch kein Vertrag mit der Gemeinde nach § 66 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. zustande kommt.

§ 3

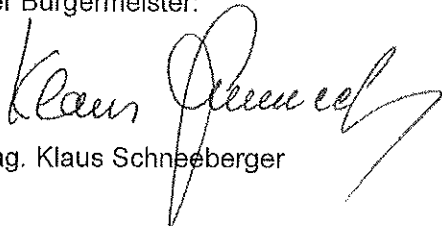
Bei Zu- oder Umbauten von denkmalgeschützten Bestandsobjekten, welche innerhalb der vom Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt im Bebauungsplan 2009 i.d.g.F. verordneten Schutzzone liegen, sowie bei Zu- oder Umbauten von an Fußgängerzonen angrenzenden Bestandsobjekten wird von der Vorschreibung einer Spielplatz-Ausgleichsabgabe abgesehen.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.04.2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2025 wieder außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung der Spielplatzausgleichsabgabe für die Stadt Wiener Neustadt, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 23. März 2015, außer Kraft.
- (3) Die Festlegung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe nach der gegenständlichen Verordnung, unter Berücksichtigung der zu Grunde liegenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, ist auf jene Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Rechtswirksamkeit erwachsen, anzuwenden.

Wiener Neustadt, am 28. März 2022

Der Bürgermeister:


Mag. Klaus Schneeberger

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Geordn. Ausschuss

Amtst. ...

angeschlagen am: 20/03/22

abzunehmen am: 15/04/22

abgenommen am: 15/04/22

Der Gruppenleiter: i. A. ...

1610